

Auf dem Weg zu einem Second-Hand-Softwaremarkt

Nachdem der Europäische Gerichtshof den Handel mit gebrauchter Software erlaubt hat, hoffen Händler auf mehr Umsatz. Und Software-Hersteller suchen Möglichkeiten, ihr Erstgeschäft zu erhalten.

magr. FRANKFURT, 9. Juli. Der große Zulauf blieb erst einmal aus. Aber immerhin konnte Axel Susen in der vergangenen Woche einen alten Kunden wieder begrüßen. Der hatte zwei Jahre lang nicht mehr bei dem nach seinem Gründer benannten Gebrauchtsoftwarehändler Susensoftware GmbH in Herzogenrath nahe Aachen bestellt. Doch jetzt wo es gerichtlich erlaubt sei, erklärte der Kunde, könne er ja wieder ordern. „Da hat sich das Urteil schon im praktischen Leben ausgewirkt“, sagt Susen.

„Das Urteil“ ist eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom vergangenen Dienstag. Die Richter in Luxemburg haben grundsätzlich erlaubt, dass Händler gebrauchte Originalsoftware weiterverkaufen können – und zwar unabhängig davon, ob der Zweitkäufer sie dann auf einem Datenträger wie einer CD in den Händen hält oder aus dem Internet lädt (F.A.Z. vom 4. Juli). Es ging um den Grundsatz der „Erschöpfung des Verbreitungsrechts“: Er gelte eben auch dann, wenn ein Urheber einer Software diese über das Internet vertreibt. Kauft ein Kunde diese Software aus dem Netz, darf er sie auch weiterverkaufen.

Der Spruch des höchsten europäischen Gerichts markiert das vorläufige Ende eines Rechtsstreits zwischen dem Softwarehersteller Oracle und dem Münchner Gebrauchtsoftwarehändler Usedsoft. Es ging um Lizenzen für eine Oracle-Datenbank-Software, die Usedsoft im Oktober 2005 in einer per Werbung annoncierten „Sonderaktion“ weiterverkaufen wollte. Oracle klagte und erhielt in der ersten Instanz Recht. Das Verfahren landete beim Bundesgerichtshof, der den Fall dann zur Entscheidung dem Europäischen Gerichtshof vorlegte, der im Sinne der Gebrauchtsoftwarehändler entschied.

Das Urteil kam für die direkt Beteiligten unerwartet. In einer ersten Stellungnahme bezeichnete Oracle die Entscheidung als „überraschend“. Aber auch indirekt Betroffene wie Axel Susen hatten mit einem anderen Ausgang gerechnet. „Wir tauschen uns in der Branche aus, und da existierte die Erwartungshaltung, dass Usedsoft verlieren wird.“

Der Frankfurter Rechtsanwalt Roland Kreitz bezeichnet das Urteil als Meilenstein für den freien Wettbewerb in der Europäischen Union. Kreitz ist Partner bei



Original im Regal: Software-Auslage in einem Berliner Elektronikgeschäft Foto Actionpress

der Kanzlei Büsing, Müffelmann und Theye und vertritt Usedsoft in mehreren Verfahren vor deutschen Gerichten. „Mit dem Urteil wird Standardsoftware zu einem verkehrsfähigen Wirtschaftsgut“, ist Kreitz überzeugt. Hersteller solcher Software müssten sich nun zum ersten Mal einem eingeschränkten Wettbewerb stellen: dem Gebrauchtmarkt.

Hauke Hansen von der Kanzlei FPS Rechtsanwälte und Notare in Frankfurt, die Software-Hersteller wie Adobe und Microsoft in den Verfahren gegen Usedsoft vertritt, erwartet auch, dass nun ein größerer Zweitmarkt entstehen wird. „Ich vermute, dass mehr Händler auf die Idee kommen, gebrauchte Software zu verkaufen“, sagt Hansen. Allerdings sei noch abzuwarten, wie sich das Aufspaltungsverbot des Europäischen Gerichtshof auswirken werde.

Um dieses Verbot kreisen inzwischen viele Diskussionen. Das Gericht hatte in seinem Urteil darauf hingewiesen, dass die als Paket verkauften Oracle-Software-Lizenzen, um die es im Streit ging, nicht aufgespalten werden können. Die Anwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer stellte nach dem Urteil fest, dass dies dazu führen könnte, dass Software-Hersteller nun ihre Vertriebsmodelle prüfen, um zu verhindern, dass der Second-Hand-Markt ihre Erstverkäufe beeinträchtigt. „Dies könnte auch das Bündeln der Lizenzen umfassen, damit diese nicht aufge-

splittet werden können“, hieß es in einer Analyse.

Auch Adobe-Vertreter Hansen sieht in dem Aufspaltungsverbot eine klare Beschränkung. Usedsoft-Rechtsbeistand Kreitz hält dem entgegen, dass der Europäische Gerichtshof im vorliegenden Fall über eine „Client-Server-Software“ entschieden habe. Diese liegt auf einem Zentralrechner, und eine bestimmte Zahl von Nutzern kann sie dann verwenden. Standardsoftware, wie etwa das Office-Paket von Microsoft, wird dagegen auf einzelnen Arbeitsplatzrechnern installiert. „Hierbei entsteht jeweils eine verkehrsfähige Kopie der Software“, sagt Kreitz. Und diese könne eben auch weiterverkauft werden.

Es ist eine junge und bisher wenig beachtete Branche, die mit solcher gebrauchter Software handelt. Dementsprechend existieren auch nur relativ vage Schätzungen zur Marktgröße. 2009 hat die Unternehmensberatung Munich Strategy Group den deutschen Markt auf Grundlage von Angaben der Zweithändler und eigenen Schätzungen auf rund 18 Millionen Euro taxiert.

Interessanter ist das Potential. Generell gilt, dass vor allem Standardsoftware für einen Gebrauchtmarkt interessant ist. „Software, die mein Nachbar kennt, kann ich auch verkaufen“, sagt etwa der Händler Susen. Betriebssysteme zählen dazu, aber auch Büroanwendungen wie das Office-Paket von Microsoft. Allerdings ver-

kaufen Gebrauchthändler auch Geschäftssoftware von SAP oder der Software AG. Insgesamt errechnete die Munich Strategy Group in ihrer Analyse ein Marktpotential in Deutschland in Höhe von 2,1 Milliarden Euro Umsatz. Zum Vergleich: Allein der vom Urteil betroffene Konzern Oracle erlöste im vergangenen Geschäftsquartal 3,3 Milliarden Euro mit neuen Software-Lizenzen. Microsofts Umsatz mit dem Betriebssystem Windows, seiner Serversoftware sowie dem Office-Paket lag bei 12,2 Milliarden Euro im vergangenen Quartal.

Es geht also um viel Geld, und das Urteil hat Software-Hersteller alarmiert. SAP und Data Becker teilen etwa auf Anfrage mit, dass sie die Entscheidung nun prüfen werden, und es noch zu früh sei, Schlüsse zu ziehen. Microsoft verweist auf eine Stellungnahme der Business Software Alliance, laut Eigendarstellung der „führende globale Anwalt der Softwareindustrie“, die ebenfalls angeben, das Urteil erst genau analysieren zu wollen.

Ausführlicher antwortet Alexander Hopstein, Pressesprecher von Adobe. Das Urteil erschwere es für Hersteller, Software-Piraterie zu verfolgen. Das Problem aus Sicht von Adobe: Brenne ein Nutzer aus dem Netz geladene Software selbst auf einen Datenträger, so könne man diesem nicht mehr ansehen, ob es eine Raubkopie oder ein erschöpftes Original sei. Hopstein blickt aber auch in die Zukunft. Zum einen biete Adobe schon jetzt viele seiner Lösungen etwa für digitales Marketing als „Software as a Service“ an. Ein Kunde zahlt also für die Nutzung der Software, die in der Datenwolke Cloud liegt, und kauft sie nicht als Kopie.

Ebenso könnten Kunden etwa das Fotobearbeitungsprogramm Photoshop im Abo nutzen. „So wird Missbrauch verhindert und die Legalität der Software sichergestellt“, sagt Hopstein. Darüber hinaus habe sein Unternehmen schon lange einen „Prozess, wenn es um Übertragung von Software-Lizenzen eines Ersterwerbers auf einen neuen Nutzer geht“. Erst wenn der Ersterwerber seine Lizenz deaktiviert, könne der Zweitkäufer die Software nutzen. Der Einbau einer solchen technischen Sperre war auch vom Gericht ausdrücklich gutgeheißen worden.

Der Gebrauchtsoftware-Händler Axel Susen erwartet denn auch, dass Software-Hersteller in Zukunft wohl auf diesem Wege erfinderischer werden, um den Zweitmarkt einzuschränken. Mancher Hersteller sei schon jetzt kreativ und biete etwa keine Schulungen für seine Software an, wenn diese nicht original bei ihm gekauft wurde. Oder es gebe Rabatte auf die Wartung für Erstlizenziinhaber. Insofern befinde auch er sich nun in einer abwartenden Position. „Es ist ein erstes Urteil, das positiv zu werten ist“, sagt Susen. „Aber es ist eben erst der Anfang.“